

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.30 Wasserläufe

Datum:

21.11.2024

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

05.12.2024

12.12.2024

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Wasserverbandsgebührensatzung sowie Berechnung der Wasserverbandsgebühren 2024

Beschlussvorschlag:

Die 22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Umlage der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren) (Anlage A) wird zur Festsetzung der Gebühren für 2024 auf der Grundlage der Berechnung vom 28.10.2024 (Anlage B) beschlossen.

Finanzierung:

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2024 und 2025

Gebühreneinnahmen (Haushaltsjahr 2025)	288.827,24 €
Kostenerstattungen (Haushaltsjahr 2024)	8.394,12 €
Summe der Erträge	297.221,36 €
Beiträge an die Wasser- und Bodenverbände (Haushaltsjahr 2024)	275.614,24 €
Eigene ansatzfähige Unterhaltungskosten (Haushaltsjahr 2024)	8.394,12 €
Ansatzfähige Personal- und Sachkosten (Haushaltsjahr 2024)	13.213,00 €
Summe der Aufwendungen	297.221,36 €
Überschuss (+) / Defizit (-)	0,00 €

Ergänzende Darstellung:

Die Wasserverbandsgebühren werden auf der Basis der tatsächlichen Kosten jeweils rückwirkend für das Vorjahr berechnet. Somit sind im Kalenderjahr 2025 die Wasserverbandsgebühren für 2024 zu erheben.

Sachverhalt:

Die Gewässerunterhaltung in der Stadt Coesfeld wird gem. § 62 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. Die den Verbänden entstehenden Kosten werden gem. § 64 Abs. 2 LWG jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt. Diese erheben zum Ausgleich gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) von den Grundstückseigentümern im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer die Wasserverbandsgebühren.

Die Umlage des Unterhaltungsaufwandes für die Gewässer II. Ordnung und sonstiger Gewässer richtet sich nach § 64 Abs. 1 LWG NRW. Dieser besagt, dass die Eigentümer der befestigten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen Flächen 10 % der Kosten zu tragen haben. Bei der vorgegebenen Kostenaufteilung auf die einzelnen Flächenarten handelt es sich daher um eine gesetzliche Regelung.

Bei der Stadt Coesfeld wurde nach der alten Fassung des LWG NRW (gültig bis 15.07.2016) bisher zwischen versiegelten Flächen, unversiegelten Flächen und Waldflächen unterschieden. Nach einer Änderung aus dem Jahr 2021 spricht das Gesetz nunmehr von befestigten und übrigen Flächen. Für die Gebührenberechnung werden daher die unbefestigten Flächen und die Waldflächen als „übrige Flächen“ zusammengefasst.

Nach § 64 Abs. 1 ist als Gebührenmaßstab der Quadratmeter Grundstücksfläche festgelegt. Die Einheit des Flächenmaßes für den Gebührenmaßstab war nach der Fassung des LWG NRW bis 15.07.2016 nicht gesetzlich geregelt. Bis zur Ermittlung der Gebühren für das Jahr 2015 wurden die Berechnungen in der Einheit Hektar (ha) vorgenommen. Die Berechnung der Gebühren in den Abgabenbescheiden erfolgt mit dem Flächenmaß Ar (a). Durch die Neufassung des LWG NRW werden die Gebührensätze seit dem Jahr 2016 in der Maßeinheit Quadratmeter (qm) ermittelt. Nachrichtlich wird dieser Wert in die Einheit Ar umgerechnet. In der Gebührensatzung werden die Gebührensätze in den Einheiten Quadratmeter und Ar festgesetzt.

Zu den umlagefähigen Kosten gehören gem. § 64 Abs. 1 nun auch die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage und der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage. Diese betragen für das Jahr 2024 insgesamt 13.213,00 € und fließen zusätzlich in die Gebührenberechnung ein. Außerdem sind nun auch die Kosten für die Erstellung des Gewässerkonzeptes (§ 74 Abs. 2) ansatzfähig. Dieses wurde in 2020 erstmals erstellt und ist alle 6 Jahre fortzuschreiben. In 2024 sind hierfür keine Kosten angefallen.

Weiter sind für 2024 ansatzfähige Unterhaltungsaufwendungen in Höhe von 284.008,36 € entstanden. Diese setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen an die Verbände i. H. v. 275.614,24 € und den eigenen Aufwendungen im Bereich des Unterhaltungsverbandes Untere Berkel i. H. v. 8.394,12 € zusammen. Für diese eigenen Aufwendungen erhält die Stadt Coesfeld einen Zuschuss des Verbandes in gleicher Höhe. Somit ergeben sich für das Jahr 2024 umlagefähige Verbandsbeiträge aus der Unterhaltung der Wasserläufe von insgesamt 275.614,24 €.

Die gesamten umlagefähigen Aufwendungen für das Jahr 2024 betragen 288.827,24 €.

Im Jahr 2024 haben die Wasser- und Bodenverbände Obere Berkel (+ 1,00 €/ha) und Untere Berkel (+ 4,40 €/ha) die Beiträge erhöht. Aufwendungen für das Gewässerkonzept sind in 2024 nicht angefallen. Die Personal- und Verwaltungskosten für 2024 haben sich nur geringfügig reduziert. Aus diesen Faktoren ergeben sich die Änderungen bei den Gebührensätzen der 5 Wasser- und Bodenverbände. Einen weiteren Einfluss auf die Höhe jedes einzelnen Gebührensatzes haben kleinere Flächenverschiebungen zwischen den einzelnen Flächenkategorien je Verband.

Die Wasserverbandsgebühren für 2024 je Verband und Flächenart sind in der folgenden Tabelle im Vergleich zum Vorjahr aufgeführt.

Unterhaltungsverband und Flächenart	2024	2023
	€/qm	€/qm
Obere Berkel		
befestigt	0,015517	0,013664
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000094	0,000083
Mittlere Berkel		
befestigt	0,031551	0,031582
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000124	0,000124
Untere Berkel		
befestigt	0,016945	0,014138
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000293	0,000242
Oberer Heubach		
befestigt	0,053179	0,054278
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000238	0,000238
Oberer Kleuterbach		
befestigt	0,063619	0,063662
übrige (unbefestigt und Wald)	0,000170	0,000170

Anlagen:

Anlage A: 22. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und für sonstige Kosten der Gewässerunterhaltung (Wasserverbandsgebühren)

Anlage B: Berechnung zur Festsetzung der Wasserverbandsgebühren 2024 vom 28.10.2024